

Belastungen der Tanzbetriebe durch Vergnügungssteuer und Tanzverbot

1. Tanz- und Musikverbote an Sonn- und Feiertagen

In Baden-Württemberg gelten nach dem Feiertagsgesetz (FTG) Musikverbote und Tanzverbote.

So sind gem. § 10 Abs. 2 FTG generell an Sonntagen (Ausnahme: 1. Mai und 3. Oktober) öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten, obwohl der Betrieb nach der Änderung der Gaststättenverordnung ab Januar 2010 bis 5 Uhr geöffnet haben darf.

Der DEHOGA begrüßt die Sperrzeitliberalisierung, da sie aus Sicht der Branche einen Schritt in die richtige Richtung darstellt und vor allem zur Vermeidung überflüssiger Bürokratie beiträgt, weil zahlreiche Ausnahmegenehmigungen, die bisher von Gastronomen beantragt und bezahlt werden mussten, jetzt überflüssig werden. Allerdings hat Baden-Württemberg, wie der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, eine restriktivere Regelung der Sperrzeiten.

Bundesland	Allgemeine Sperrzeit	Ausnahmen / Anmerkungen
Baden-Württemberg	3.00 - 6.00 Uhr	Wochenende 5-6 Uhr
Bayern	5.00 - 6.00 Uhr	
Berlin	5.00 - 6.00 Uhr	
Brandenburg	5.00 - 6.00 Uhr	
Bremen	2.00 - 6.00 Uhr	Am Wochenende keine Sperrzeit
Hamburg	5.00 - 6.00 Uhr	
Hessen	5.00 - 6.00 Uhr	
Mecklenburg-Vorpommern	5.00 - 6.00 Uhr	
Niedersachsen	Keine Sperrzeit	
Nordrhein-Westfalen	5.00 - 6.00 Uhr	
Rheinland-Pfalz	5.00 - 6.00 Uhr	Am Wochenende keine Sperrzeit
Saarland	5.00 - 6.00 Uhr	
Sachsen	5.00 - 6.00 Uhr	
Sachsen-Anhalt	5.00 - 6.00 Uhr	
Schleswig-Holstein	Keine Sperrzeit	
Thüringen	5.00 - 6.00 Uhr	

Juni 2010

Hotel- und Gaststättenverband
 DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

2. Generelles Tanzverbot an Sonntagen konterkariert die Sperrzeitliberalisierung

Aufgrund der generellen Tanzverbote an Sonntagen können allerdings Diskothekenbetriebe von der Neuregelung der Sperrzeit nicht profitieren und müssen ihren Gästen in der Nacht von Samstag auf Sonntag um 3 Uhr das Tanzen verbieten.

Der DEHOGA Baden-Württemberg fordert daher, dem geänderten Ausgehverhalten der Gäste Rechnung zu tragen und das generelle Tanzverbot gem. § 10 Abs. 2 FTG in der Nacht von Samstag auf Sonntag aufzuheben.

Geschützte Sonn- und Feiertage in Baden-Württemberg

Monat	Bezeichnung	Tanzverbot	Musikverbot
-	-	§ 10 FeiertG	§ 8 (1) FeiertG
Januar	Neujahr	3-11 h	-
Januar	Hl. Drei Könige	3-11 h	-
März/April	Gründonnerstag	0-24 h	-
März/April	Karfreitag	0-24 h	0-24 h
März/April	Karsamstag	0-24 h	-
März/April	Ostersonntag	3-11 h	-
März/April	Ostermontag	3-11 h	-
Mai	1. Mai	-	-
Mai	Himmelfahrt	3-11 h	-
Juni	Pfingstsonntag	3-11 h	-
Juni	Pfingstmontag	3-11 h	-
Juni	Fronleichnam	3-11 h	-
Oktober	3. Oktober	-	-
November	Allerheiligen	3-24 h	-
November	Volkstrauertag	3-24 h	-
November	Buß- und Betttag	3-24 h	-
November	Totensonntag	3-24 h	3-24 h

Juni 2010

Hotel- und Gaststättenverband
 DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

Dezember	Heiliger Abend	3-24 h	-
Dezember	1. Weihn.-Feiertag	0-24 h	-
Dezember	2. Weihn.-Feiertag	3-11 h	-

An Sonntagen ist generell Tanzverbot von 3-11 Uhr, Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober.

3. Kommunale Abgaben belasten die Betriebe

In Zeiten knapper öffentlicher Kassen wird von Kommunen ein Steuertatbestand wiederbelebt, der eigentlich von allen Parteien vor Jahren bereits aussortiert worden war: Kommunale Steuern auf Rechtsgrundlage der Kommunalabgabengesetze, die es jeder Gemeinde selbst überlassen, neue, zum Teil skurile Steuertatbestände zu erfinden.

Für die Tanzbetriebe von besonderer Bedeutung sind die neuen Bewertungsmaßstäbe bei der Vergnügungssteuer. Im Ergebnis bedeuten diese neuen Bemessungsgrundlagen für diese Unternehmen eine Existenzgefährdung, so plant beispielsweise die Stadt Tübingen die Vergnügungssteuer von bislang rund 100 Euro monatlich auf 1.000 Euro monatlich anzuheben. Vorreiter für diese beisspielslose Gebührenerhöhung war die Stadt Ulm.

4. Keine weiteren Erhöhungstatbestände schaffen

Der DEHOGA Baden-Württemberg fordert, dass bei der Bemessung der Vergnügungssteuer keine weiteren Erhöhungstatbestände geschaffen werden, die zur Existenzgefährdung der betroffenen Unternehmen führt.

Ansprechpartner

Hotel- und Gaststättenverband
 DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
 Herr Jürgen Kirchherr
 Hauptgeschäftsführer
 Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart
 Tel. (0711) 61988-13 • Fax (0711) 61988-46
 E-Mail: hgf@dehogabw.de